

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“
Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 10.04.2014 bis einschließlich 12.05.2014

Lfd. Nr.	Schreiben vom	Absender	Anregungen und Hinweise (zusammenfassend)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	02.04.2014	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Keine Bedenken	Entfällt	Entfällt
2.	03.04.2014	Polizeipräsidium Bonn	Es wird auf die bisherigen Stellungnahmen vom 04.05.2011 und vom 12.10.2011 hingewiesen.	Die Stellungnahme vom 04.05.2011 wurde bereits abgewogen, neue Erkenntnisse liegen nicht vor.	Kenntnisnahme
3.	03.04.2014	Polizeipräsidium Bonn - Verkehrsangelegenheiten	Keine Bedenken	Entfällt	Entfällt
4.	03.04.2014	Wahnachtalsperrenverband Siegburg	Keine Bedenken	Entfällt	Entfällt
5.	07.04.2014	Erftverband Bergheim	Keine Bedenken	Entfällt	Entfällt
6.	10.04.2014	RSAG AÖR Siegburg	Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen einzuhalten sind. An dem vom Wendeplatz abgehenden Stichweg sollte ein Abfallsammelplatz berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.	Kenntnisnahme
7.	10.04.2014	Westnetz GmbH – Spezialservice Strom - Dortmund	Es wird darauf hingewiesen, dass keine 110 kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz AG betroffen sind und Planungen nicht vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass die anderen Versorgungsunternehmen beteiligt wurden.	Kenntnisnahme Die Beteiligung der weiteren Versorgungsunternehmen ist erfolgt.	Kenntnisnahme
8.	11.04.2014	Stadtwerke Meckenheim	Keine Bedenken	Die Hinweise werden beachtet.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Schreiben vom	Absender	Anregungen und Hinweise (zusammenfassend)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Für das Plangebiet muss eine Neuplanung der Wasserversorgung sowie der Straßenbeleuchtung erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn Einsichtnahme in die Planunterlagen zu gewährleisten ist und eine Abstimmung rechtzeitig erfolgen muss.	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden beachtet.
9.	11.04.2014	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Es wird auf die Stellungnahmen vom 17.05.2012 und vom 27.09.2011 hingewiesen. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor. Danach liegt die Fläche in einen Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Es wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche empfohlen. Erfolgen zusätzlich Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt ist zu beachten. Auf die Stellungnahme vom 11.05.2000 wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind als Hinweise „Kampfmittel“ bereits im Bebauungsplan enthalten.	Kenntnisnahme
10.	16.04.2014	Bezirksregierung Köln – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Keine Bedenken	Entfällt	Entfällt
11.	22.04.2014	Stadt Rheinbach	Keine Anregungen	Entfällt	Entfällt
12.	22.04.2014	Regionalgas Euskirchen	Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Das Erdgasversorgungsnetz kann erweitert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Schreiben vom	Absender	Anregungen und Hinweise (zusammenfassend)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Bei Interesse kann der Einsatz von erneuerbaren Energien geprüft werden. Es wird empfohlen, die Versorgungsleitungen in den Gehwegen, Parkstreifen o. ä. unterzubringen. Auf das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ wird hingewiesen.		
13.	24.04.2014	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle RSK Köln	Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird auf Folgendes hingewiesen: 1. Die Belange des landwirtschaftlichen Betriebes sind zu berücksichtigen. 2. Es darf keine Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs geben. 3. Es sollte eine deutliche Abgrenzung als Wall oder als Begrünung zu dem westlichen Baugebiet und den dahinter liegenden landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.	zu 1.: Der Anregung wird bereits gefolgt, der Betrieb wird berücksichtigt. zu 2.: Der Hinweis wird beachtet. zu 3.: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es schließen nicht überbaubare Gartenflächen an die landwirtschaftlichen Nutzflächen an, die begrünt werden und so einen grünen Puffer zu dem landwirtschaftlichen Betrieb bilden. Eine fortschreitende Bauentwicklung in landwirtschaftliche Fläche ist nicht möglich, da die bauliche Entwicklung auf die Wohnbauflächen und hier durch die Baugrenzen im Bebauungsplan beschränkt ist. Eine weitere Abgrenzung durch einen Wall	zu 1.: Der Anregung wird gefolgt zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. zu 3.: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Schreiben vom	Absender	Anregungen und Hinweise (zusammenfassend)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			4. Die Anlage von Wildobstbeständen im westlichen Planbereich sollte überdacht werden.	oder eine Begründung ist somit nicht notwendig. zu 4.: Die Anlage der Wildobstwiese stellt eine nachhaltige Ausgleichsplanung dar. Sie schafft gute ökologische Verbesserungen und auch eine neue Gestaltung des Ortsrandes. Auch nach nochmaliger Überprüfung der Planungsansätze bleibt es bei den Planungsfestsetzungen.	zu 4.: Den Anregungen wird nicht gefolgt.
14.	06.05.2014	Landesbetrieb Straßen NRW	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, sofern keine Beeinträchtigungen vorhandener Knotenpunkte oder neuer Anbindungen geschaffen werden. Auf die bisherigen Stellungnahmen wird verwiesen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
15.	08.05.2014	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra 13	Es gibt keine Einwände / Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen die Höhe von 20 m nicht überschreiten.	Kenntnisnahme Die Höhe von 20 m wird nicht durch bauliche Anlagen überschritten.	Kenntnisnahme
16.	08.05.2014	Rhein-Sieg-Kreis – Regional- und Bauleitplanung, Siegburg	Natur- und Landschaftsschutz: Die Anrechnung von innerhalb der Hausgärten festgesetzten Pflanzmaßnahmen auf die Kompensation wird als äußerst kritisch gesehen, da diese nicht kontrollierbar und rechtlich schwer durchsetzbar seien. Es wird angeregt, in der Planung die Hausgärten geringer zu bewerten. Für die anzulegenden Obstwiesen sei eine zweischürige Mahd mit 1 Schnitt	Die Durchsetzung der Pflanzfestsetzungen obliegt der Stadt Meckenheim, Erfahrungen aus entsprechenden Baugebieten zeigen, dass im Schnitt eine gute Durchgrünung erreicht werden kann. Die Bewertung liegt im Rahmen dessen, was das angewendete Verfahren vorgibt. Die vorgeschlagene Pflege der Obstwiesen entspricht der im für die	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Anregung wird gefolgt

Lfd. Nr.	Schreiben vom	Absender	Anregungen und Hinweise (zusammenfassend)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			ab frühestens 1. Juni und 2. Schnitt frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt festzusetzen.	Umsetzung maßgeblichen LPB beschriebenen Vorgaben.	
17.	12.05.2014	Wasser- und Bodenverband Altendorf	Es wird erklärt, dass die im Bereich des Bebauungsplanes vorhandenen Drainagerohre außerhalb des Geltungsbereichs wieder hergestellt werden müssen. Die Kostenübernahme ist kostenneutral für den Wasser- und Bodenverband vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine Festsetzungen des Bebauungsplanes und sind bei der späteren Realisierung zu beachten.	Kenntnisnahme
18.	12.05.2014	Gemeinde Wachtberg	Keine Bedenken	Entfällt	Entfällt
19.	28.05.2014	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Es wird erklärt, dass grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass im Plangebiet Zeugnisse zur Geschichte der Menschen als ortsfeste Bodendenkmäler erhalten sind. Da aber keine Erhebung durchgeführt wurde, bleibe dies eine Prognose. Es wurde angeboten, eine Begehung durchzuführen. Die Fläche muss für eine Grunderfassung gepflügt, geeggt und abgerechnet sein, um Bodendenkmäler an der Oberfläche nachweisen zu können. Diese Voraussetzungen wurden nicht erfüllt. Es wird darum gebeten, dass im Bebauungsplan auf die ungeklärte archäologische Situation und die damit verbundenen Folgen hingewiesen wird. Es wäre anzuregen, die Erdarbeiten für die Erschließung unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausführen zu lassen, um in der Folge näher einschätzen zu können, in welchem Umfang § 29 DSchG	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine Festsetzungen des Bebauungsplans. Es wird im Bebauungsplan der Hinweis zum Bodendenkmalschutz um den Zusatz ergänzt, dass die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes von der Planung unberührt bleiben und nachträgliche Beschränkungen von Flächen nicht ausgeschlossen werden können. Besonders zu beachten sind die §§ 3, 4, 9, 15 und 16 DSchG NW. Weiterhin wird in den Hinweis aufgenommen, dass im Plangebiet eine ungeklärte archäologische Situation vorherrscht und Erdarbeiten für die Erschließung unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma durchzuführen sind. Vor der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen ist eine Prospektion der Flächen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen und	Der Anregung wird insofern gefolgt

Lfd. Nr.	Schreiben vom	Absender	Anregungen und Hinweise (zusammenfassend)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			NRW für die Baugenehmigung relevant wird. Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen sollte unbedingt mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt werden. Eine dem Satzungsbeschluss vorausgehende Prospektion der Fläche scheidet aufgrund der gegebenen Verhältnisse aus.	durchzuführen.	

Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:

- Landesbetrieb Wald und Holz
- Polizeipräsidium Bonn -Verkehrsangelegenheiten-
- Wahnachtalsperrenverband, Siegburg
- Bezirksregierung Köln -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-
- Stadt Rheinbach
- Erftverband
- Gemeinde Wachtberg

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 3**

Sie betrachten: Am Viethenkreuz I

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 10.04.2014 - 12.05.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Ulrich Hansmann, Redakteur

Behörde: Polizeipräsidium Bonn - Kriminalkommissariat Städtebauliche Kriminalprävention/Opferschutz

Abgabedatum: 03.04.2014

Aktenzeichen: *Nicht angegeben.*

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

da es sich lediglich um eine örtliche Verschiebung des geplanten Bebauungsbetriebes handelt, gibt es keine Änderungen zu den bisher von hier gemachten Stellungnahmen.
Der Vollständigkeit halber füge ich diese Stellungnahmen bei.

Mit freundlichen Grüßen

U. Hansmann
Kriminalhauptkommissar
PP Bonn, KK KP/O

Dateien: Neue Datei vom 03.04.2014 um 09:48:33 Uhr
- (/uploads/toeb_sd/s_27644_anschreiben.doc)
Neue Datei vom 03.04.2014 um 09:50:24 Uhr
- (/uploads/toeb_sd/s_27644_anschreiben.pdf)
Neue Datei vom 03.04.2014 um 09:51:00 Uhr
- (/uploads/toeb_sd/s_27644_1anschreiben.doc)
Neue Datei vom 03.04.2014 um 09:51:14 Uhr
- (/uploads/toeb_sd/s_27644_anlage_1.doc)

Nachträge: *Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z.H. Herrn Lobeck
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

12.10.2011

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung

DirK/KI1/KK KP/O

Schürmann, KHK

Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.139

Telefon: 0228 15 7640

Telefax: 0228/15- 1230

Detlev.Schuermann@

E-Mail: Polizei.NRW.de

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim im Parallelverfahren zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Festlegung der Art der baulichen Nutzung sollte bedacht werden, dass die Zulassung von Anlagen mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich wie z. B. Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen etc. nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen dienen sondern auch helfen den Mobilitätswang zu minimieren. Die Grundversorgung im fußläufigen Bereich erleichtert damit Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vieler Frauen. Weiterhin ermöglicht sie auch eine längere eigenständige Lebensführung älterer Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätswang. Gleichzeitig erschließen sich Räume für Treffpunkte der Bewohner und tragen damit zum Abbau von Anonymität bei.

Die Planung von Mehrgenerationenwohnen sowie einer gemischten Nutzungsstruktur ermöglichen eine tageszeit- und wochentagsübergreifende Nutzung eines Quartiers. Dieses steigert Sozialkontrolle und führt zur Belebung des öffentlichen Raumes.

Alle zusammen Maßnahmen entfalten Kriminalität hemmende Wirkung, helfen Tatgelegenheiten zu vermeiden und das subjektive Sicherheitsgefühl zu steigern.

i. A.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn

Telefon: 0228 - 15-0

Telefax: 0228 - 15-1211

poststelle.bonn@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 66, 68

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

Bankverbindung:

Landeskasse Köln

Konto: 96 560

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN: DE34 3005 0000 0000

0965 60

BIC: WELADED

Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z.H. Herrn Lobeck
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

04.05.2011

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
KK KP/O

Behnke, KHK
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.228

Telefon: 0228 15 7622

Telefax: 0228/15- 1230

E-Mail: Walter.behnke@polizei.nrw.de

Bebauungsplan 110 „Am Viethenkreuz“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage übersende ich Ihnen meine Anregungen zu ihrem geplanten Bebauungsplan.

Wünschenswert wäre die Zulassung von Mehrfamilienhäusern in den Bereichen Nord und Süd. Mehrfamilienhäuser fördern die Nutzung durch mehrere Generationen im Wohngebiet und damit die soziale Kontrolle.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

- Behnke , KHK -

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn

Telefon: 0228 - 15-0

Telefax: 0228 - 15-1211

poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 66, 68

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

Bankverbindung:

Landeskasse Köln

Konto: 96 560

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60

BIC: WELADED

Vorblatt zur Checkliste¹

Erläuterungen:

Neben Bearbeitungshinweisen

☒ = berücksichtigt,

☒ = bitte prüfen,

☐ = hier: ohne Belang

enthält die Checkliste Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zum Sichtbarmachen am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten“ wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.
2. Zum Ausdrucken des Kommentars wählen Sie bitte die entsprechende Option Ihrer Druckeinstellungen.

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnqualität und Infrastruktur

- ☒ Die Planung allgemeiner Wohngebiete (WA), besonderer Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden.
- ☒ Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, beachten.
- ☒ Die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist wünschenswert.
- ☒ Die fußläufige Nähe und sichere Gestaltung der Wegeverbindungen zu Infrastruktureinrichtungen erhöht die soziale Kontrolle.
- ☒ Mischung unterschiedlicher Grundstücksgrößen im Wohngebiet.
- ☒ Prüfung der Verkehrsberuhigung und –vermeidung in allen Bereichen z.B. durch Stichstraßen und Tempo 30-Zonen.
- ☒ Integration des sozialen Wohnungsbaues.
- ☒ Berücksichtigung generationenübergreifender Wohnangebote.

2. Wohnumfeld

Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- ☒ Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- ☒ Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden sowie die Vorgabe der Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- ☒ Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- ☒ Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- ☒ Die Standortauswahl von Spielplätzen soll die Sichtnähe zu Wohnungen, die Einsehbarkeit und gefahrlose Erreichbarkeit berücksichtigen.
- ☒ Kommunikationsbereiche und multifunktional nutzbare Grün- und Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden steigern die soziale Kontrolle.
- ☒ Pflege von öffentlichem und halböffentlichem Raum durch die Eigentümer/Bewohner.
- ☒ Grundstücksflächen so anordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden.

Kommentar [N1]: Seite: 2

Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive S ... [1]

Kommentar [N2]: Seite: 2

Mit dieser Maßnahme kann erreicht werden, dass auch große Wohnungen für Far ... [2]

Kommentar [N3]: Seite: 2

Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen etc. dienen nic ... [3]

Kommentar [N4]: Seite: 2

Über unterschiedliche Grundstücksgrößen können verschiedene Haus- und somit Wo ... [4]

Kommentar [DV5]: Seite: 2

2
Damit kann eine tageszeit- und wochtagsübergreifende Be ... [5]

Kommentar [N6]: Seite: 2

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar. ... [6]

Kommentar [N7]: Seite: 2

Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Ba ... [7]

Kommentar [N8]: Seite: 2

Gemäß der aktuellen „Kölner Studie“ (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) ... [8]

Kommentar [N9]: Seite: 2

... [9]

Kommentar [N10]: Seite: 2

Die Beaufsichtigung der Kinder wird dadurch erleichtert, ohne dass sich ständig eine Be ... [10]

Kommentar [N11]: Seite: 2

Mit dieser Maßnahme werden soziale Kontakte und soziale Kontrolle gefördert. Sie e ... [11]

Kommentar [N12]: Seite: 2

Eine ungepflegte, vernachlässigte bzw. verwilderte Wohnumgebung signalisiert, dass si ... [12]

Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“

- ☒ Einen Wohn-/Arbeitsbereich (z.B. die Wohnküche/Sekretariat) möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße von der Wohnung aus zu ermöglichen.
- ☒ Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Hauseingang berücksichtigen.
- ☒ Abfallsammelplätze sollten zentral geplant und transparent gestaltet werden.

Stellflächen für PKW und Zweiräder

- ☒ Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- ☒ Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen und abseits gelegene und nicht einsehbare vermeiden.
- ☒ Abschließbare „Fahrradkäfige“ oder Fahrradabstellplätze mit Anschlussmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen anbieten.

3. Infrastruktur

- ☒ Anbindung des Plangebietes an Bundesautobahnen oder Schnellstraßen.
- ☒ Überprüfung der Erreichbarkeit des Plangebietes mit (Kraft-) Fahrzeugen über zielführende, sog. Wirtschaftwege.
- ☒ Prüfung der Zulassung von Dienst- und Betriebswohnungen zur Steigerung der sozialen Kontrolle auch außerhalb der Dienst- und Betriebszeiten.

4. Öffentliche Verkehrsflächen

- ☒ Gemeinsame Erschließung von Pkw, Fuß- und Radwegen, aber deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung z.B. durch entsprechende Markierung.
- ☒ Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- ☒ Möglichst Verzicht auf Über- und Unterführungen bei Fuß- und Radwegen.
- ☒ Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- ☒ Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

5. Tiefgaragen und Parkhäuser

- ☐ Ausreichende und konstante Beleuchtung in allen Bereichen vorsehen.
- ☐ Tiefgaragen und deren Zugänge mit graffitiresistenten und abwaschbaren Farben anlegen.
- ☐ Gestaltung durchbrochener Fassadenelemente mit Tageslichteinfall.
- ☐ Einrichten von Notrufeinrichtungen und Überwachungsanlagen.
- ☐ Anbringen von sichtbaren Hinweisschildern und Gehmarkierungen zur Orientierung der Wegführung.
- ☐ Schaffung überschaubarer Areale und Vermeidung von toten Ecken.
- ☐ Einrichtung von Frauenparkplätzen in der Nähe von Ein- und Ausfahrten und Gewährleistung der Überwachung.

Kommentar [N13]: Seite: 2

Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe w ... [13]

Kommentar [N14]: Seite: 3

Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaubar ... [14]

Kommentar [N15]: Seite: 3

... [15]

Kommentar [N16]: Seite: 3

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehm ... [16]

Kommentar [N17]: Seite: 3

Diese Maßnahme erhöht die subjektive Sicherheit und trägt zur Verhinderung von Kfz ... [17]

Kommentar [N18]: Seite: 3

... [18]

Kommentar [N19]: Seite: 2

Es liegen Erkenntnisse vor, dass verkehrsgünstige Anbindungen an Fernstraßen Tatgelegen ... [19]

Kommentar [N20]:

Seite: 2

Auch die Erreichbarkeit v ... [20]

Kommentar [N21]:

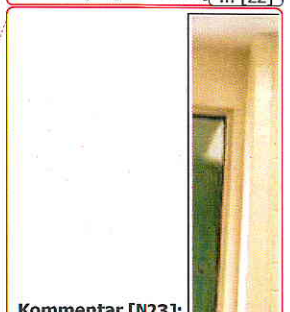
Seite: 3

Eine getrennte Erschließung führt zu einer niedrigeren sozialen Kontrolle. ... [21]

Kommentar [N22]:

Seite: 3

Bevorzugung von offen g ... [22]



Kommentar [N23]:

Seite: 3

... [23]

Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“

- ☐ Einbindung von Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften mit heller Glasfront im Anschluss an Tiefgaragenparkplätze.

6 Bahnhöfe und Haltestellen –

- ☐ Für fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen und Haltestellen sorgen.
- ☐ Ausleuchten und Überschaubarkeit des Raumes mit durchsichtigen Außenwänden gewährleisten.
- ☐ Straßenbegrünung in der Nähe von Haltestellen auf max. 80 cm begrenzen.
- ☐ Getrennte Zu- und Abgänge anlegen.
- ☐ Notruf-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen einplanen.
- ☐ Umgehende Beseitigung von Müll, Beschädigungen und Graffiti.
- ☐ Einsatz von vandalismusresistenten Materialien.
- ☐ Positionierung von Informationstafeln und Fahrkartenautomaten an übersichtlichen Stellen.

Kommentar [N24]:
Seite: 4



Erkennbare Wegeführung ... [24]

7. Unterführungen und Tunnel

- ☐ Einsehbarkeit und vandalismusresistente Ausleuchtung von Ein- und Ausgangsbereichen sowie des Durchganges gewährleisten.
- ☐ Möglichst gerade Linienführung, ansonsten Installation von Spiegeln und Vermeidung von dunklen Ecken und Nischen.
- ☐ Installation von Notruf- und Video-Überwachungsanlagen.
- ☐ Für übersichtliche und gut ausgeleuchtete Beschilderung sorgen.
- ☐ Ein- und Ausgänge behinderten- und kindgerecht gestalten, wie z.B. Rampe für Rollstühle und Kinderwagen.
- ☐ Wände mit graffiti-resistenten Materialien versehen.

8. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☒ SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KVorbeugung.Bonn@polizei.nrw.de.

Seite:

2

Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

Seite:

2

Mit dieser Maßnahme kann erreicht werden, dass auch große Wohnungen für Familien entstehen und nicht nur Kleinwohnungen für Einpersonenhaushalte mit zusätzlichem Stellplatzbedarf.

Seite:

2

Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen etc. dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen sondern minimieren auch den Mobilitätszwang. Sie erleichtern damit Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vieler Frauen. Weiterhin ermöglichen sie auch eine längere eigenständige Lebensführung älterer Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius. Gleichzeitig dienen sie als Treffpunkte für die Einwohner/innen, für Jung und Alt etc. und tragen damit zum Abbau von Anonymität bei.

Seite:

2

Über unterschiedliche Grundstücksgrößen können verschiedene Haus- und somit Wohnungstypen gemischt werden. Bestimmte Wohnungstypen wie z.B. Mehrpersonenhaushalte, Seniorenwohnungen, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung, garantieren die Anwesenheit von Menschen und fördern eine altersgemischte Siedlungsstruktur. Wohngebiete mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermöglichen z.B. bei Veränderung der Haushaltsgröße ein Verbleiben in dem Gebiet. Soziale Infrastrukturangebote wie z.B. Kindergärten, Schulen und Kinderspielflächen sind nur dann langfristig tragfähige Angebote, wenn Kinder im Wohngebiet heranwachsen.

Seite:

2

Damit kann eine tageszeit- und wochtagsübergreifende Belebung des Quartiers erreicht und die Sozialkontrolle gesteigert werden.

Seite:

2

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar.



Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Baumkrone und nicht die Umgebung ausgeleuchtet wird. Hinzu kommt, dass die Bepflanzung als Aufstieghilfe zum Einstieg in Gebäude über das Dach oder Fenster im Obergeschoss genutzt werden kann.

Hohe Mauern bzw. Hecken verhindern sowohl die Einsehbarkeit des Straßenraumes als auch des Hauses und damit die soziale Kontrolle von beiden Bereichen.

Beim Durchqueren derartiger Wohngebiete entsteht ansonsten schnell ein Gefühl der Unsicherheit. Einbrechern bieten derartige Grundstücke nach Überwinden dieses Hindernisses ideale Voraussetzungen für ein ungestörtes „Wirken“. Gleichzeitig sollte der private Bereich vor dem Haus eindeutig identifizierbar sein



Gemäß der aktuellen „Kölner Studie“ (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) wird festgestellt, dass bei Wohnungseinbrüchen die sog. „Fenstertüren“ (Terrassentüren) von Tätern zu 52,05 %, Fenster zu 26,49 % angegangen werden.



Hecken:
Der verständliche Wunsch nach Abschirmung kollidiert mit der kriminalpräventiven Forderung nach Transparenz.



Akzentuierte Bepflanzung, die in Augenhöhe ausreichende Sichtbeziehungen zulässt und ausreichend Abstand zu den Gebäuden hat.

Die Beaufsichtigung der Kinder wird dadurch erleichtert, ohne dass sich ständig eine Begleitperson auf dem Spielplatz aufhalten muss. Kinder können selbstständig den Spielplatz erreichen.



Mit dieser Maßnahme werden soziale Kontakte und soziale Kontrolle gefördert. Sie entsprechen insbesondere den Freizeitbedürfnissen von Jugendlichen.

Eine ungepflegte, vernachlässigte bzw. verwilderte Wohnumgebung signalisiert, dass sich die Bewohner/innen nicht für die Wohnumgebung und das Geschehen im öffentlichen Raum interessieren. Ein derartiges Wohnumfeld fördert die subjektive Unsi-

cherheit beim Durchqueren und dem Aufenthalt; gleichzeitig bevorzugen Straftäter solchen Gegenden.



Seite 3: [13] Kommentar [N13]

NW022905

Seite:

2

Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe werden gehört.

Seite 3: [14] Kommentar [N14]

NW022905

Seite:

3

Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaubar sein, um die Angst vor möglicherweise „versteckten“ Tätern nicht entstehen zu lassen.

Seite 3: [15] Kommentar [N15]

NW022905

Seite: 3



Seite 3: [16] Kommentar [N16]

NW022905

Seite:

3

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen.

Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehmbar.



Seite 3: [17] Kommentar [N17]

NW022905

Seite:

3

Diese Maßnahme erhöht die subjektive Sicherheit und trägt zur Verhinderung von Kfz-Delikten bei.

Seite 3: [18] Kommentar [N18]

NW022905

Seite:

3



Seite 3: [19] Kommentar [N19]

NW022905

17.07.2009 14:48:00

Seite: 2

Es liegen Erkenntnisse vor, dass verkehrsgünstige Anbindungen an Fernstraße Tatgelegenheiten für überörtlich agierende Täter bieten.

Seite 3: [20] Kommentar [N20]

NW022905

17.07.2009 14:52:00

Seite: 2

Auch die Erreichbarkeit von Plangebieten über sog. Wirtschaftswege, insbesondere wenn sie unbeleuchtet sind, begünstigen Tatgelegenheiten.

Seite:

3

Eine getrennte Erschließung führt zu einer niedrigeren sozialen Kontrolle.



Seite:

3

Bevorzugung von offen gestalteten, oberirdischen Stellflächen in Wohnungsnähe gegenüber Tiefgaragen. Diese werden von vielen Frauen als Angsträume empfunden.

Ist eine Tiefgarage notwendig sollte die Erschließung von der Straße aus erfolgen. Dieses erhöht die soziale Kontrolle.



Gute Ausleuchtung und Transparenz eines Zugangsbereiches

Gute Flächendeckende Ausleuchtung



Seite:

3



Rückwärtige Ansicht eines tagselbeichteten Parkhauses für Pkw einer Wohnanlage

Seite 4: [24] Kommentar [N24]

NW022905

Seite:

4



Erkennbare Wegführung und Information



Transparente Gebäudeteile ermöglichen gute Sichtbeziehungen nach außen

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 6 der Anlage 3**



WWW.RSAG.DE

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim

16. APR. 2014

EINGANG

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herr Christoph Lobeck
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

10. April 2014

Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“

Sehr geehrter Herr Lobeck,

danke für Ihre Mitteilung vom 1. April 2014.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die im Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen auf der Grundlage einer Entwurfsplanung für die Erschließungsflächen festgesetzt werden. Diese sieht 6,0 m breite Erschließungsstraßen vor, die im südöstlichen Teil zwei miteinander verbundene Schleifen bilden.

Im nördlichen Teil wird eine 6,0 m breite Stichstraße so ausgebildet, dass hier ebenfalls Abwinkelungen übersichtlicher Teilabschnitte entstehen, die in einer für unsere Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendeanlage endet.

Der vom Wendeplatz abgehende Stichweg mit dem kleinen Wendehammer, wird von unseren Sammelfahrzeugen nicht befahren. Dort wäre dann von Vorteil, einen ausgewiesenen Abfallsammelplatz am Wendeplatz zu berücksichtigen.

RSAG AöR
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 101
info@rsag.de

Vorstandin
Ludgera Decking
Vorsitz Verwaltungsrat
Frithjof Kühn
Unternehmenssitz
Siegburg

Steuernummer
220/5769/0917
USt-IdNr.
DE292042813

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 849 · BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COKSDE33XXX
Gläubiger-ID
DE84ZZZ00001122396



Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 52
53340 Meckenheim

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Christoph Lobeck
Ihre Nachricht	01.04.2014
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/X/Id/93.997/Bo/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 10. April 2014

**Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplans Nr. 110 „Am Viethen-
kreuz I“ der Stadt Meckenheim
Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungs-
leitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus
heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-
Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland
AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen
die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte nehmen Sie unsere neue Anschrift zur Kenntnis. Sie lautet nun:
Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriël Clemens
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ0000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535

Id140410.e03 Vg 93.997

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die
ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile
sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen,
erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de



**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 8 der Anlage 3**

**Stadtwerke
der Stadt Meckenheim**

Stadtwerke Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Herrn Christoph Lobeck

Im Hause

Über
Betriebsleitung Frau Gietz FB 81

Stadtwerke
Peter Pieperjohanns

Zimmer-Nr. 12
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 124
F: 02225/917- 66 185
www.meckenheim.de
11.04.2014

Peter.pieperjohanns@meckenheim.de
Mein Zeichen: PJ
FB 81

Stellungnahme Bebauungsplan Nr.110 Am Viethenkreuz I

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Stadtwerke Meckenheim keine Bedenken.

Für das gesamte Gebiet, muss aus Seiten der Stadtwerke, eine komplette neue Planung der Wasserversorgung sowie der Straßenbeleuchtung erfolgen.

Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Stadtwerke Meckenheim vor Baubeginn Einsichtnahme in die Planunterlagen zu gewähren ist bzw. eine Abstimmung mit dem jeweiligen Ingenieurbüro, hinsichtlich der zu verlegenden Versorgungsleitungen, rechtzeitig zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Pieperjohanns



A: Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0
F: (0 22 25) 917 - 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubiger-ID: DE670020000028057

Handelsregister Bonn HRB 5153
Steuer-Nr. 222/5726/0545

Geschäftsführung:
1. Betriebsleiter: Heinz-Peter Witt
Weitere Betriebsleiterin: Pia-Maria Gietz

Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99,
Kto-Nr. 47 003138
IBAN DE26 3705 0299 0047 0031 38
BIC COKSDE33



**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 9 der Anlage 3**

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 11.04.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-166/14/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 110 Am Viethenkreuz I

Ihr Schreiben vom 28.03.2014, Az.: CL

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alten Stellungnahmen 22.5-3-5382032-78/11 vom 17.05.2011 und 22.5-3-5382032-265/11 vom 27.09.2011.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382032-166/14

Maßstab : 1:2.500
Datum : 11.04.2014

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
der zugehörigen textlichen Stellung-
nahme verwendet werden.

**Nicht relevante Objekte ausserhalb
des beantragten Bereichs sind
ausgeblendet.**

Legende

- | | | | |
|--|---------------------------|--|---------------------|
| | aktuelle Antragsfläche | | Laufgraben |
| | Antragsfläche | | Panzergraben |
| | Blindgängerverdachtspunkt | | Schützenloch |
| | geräumte Blindgänger | | militärische Anlage |
| | geräumte Fläche | | Stellung |
| | Detektion nicht möglich | | |



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 27.09.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-265/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kai.kulschewski@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 110 Am Viethenkreuz I

Ihr Schreiben vom 07.09.2011, Az.: CL

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382032-78/11 vom 17.05.2011.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

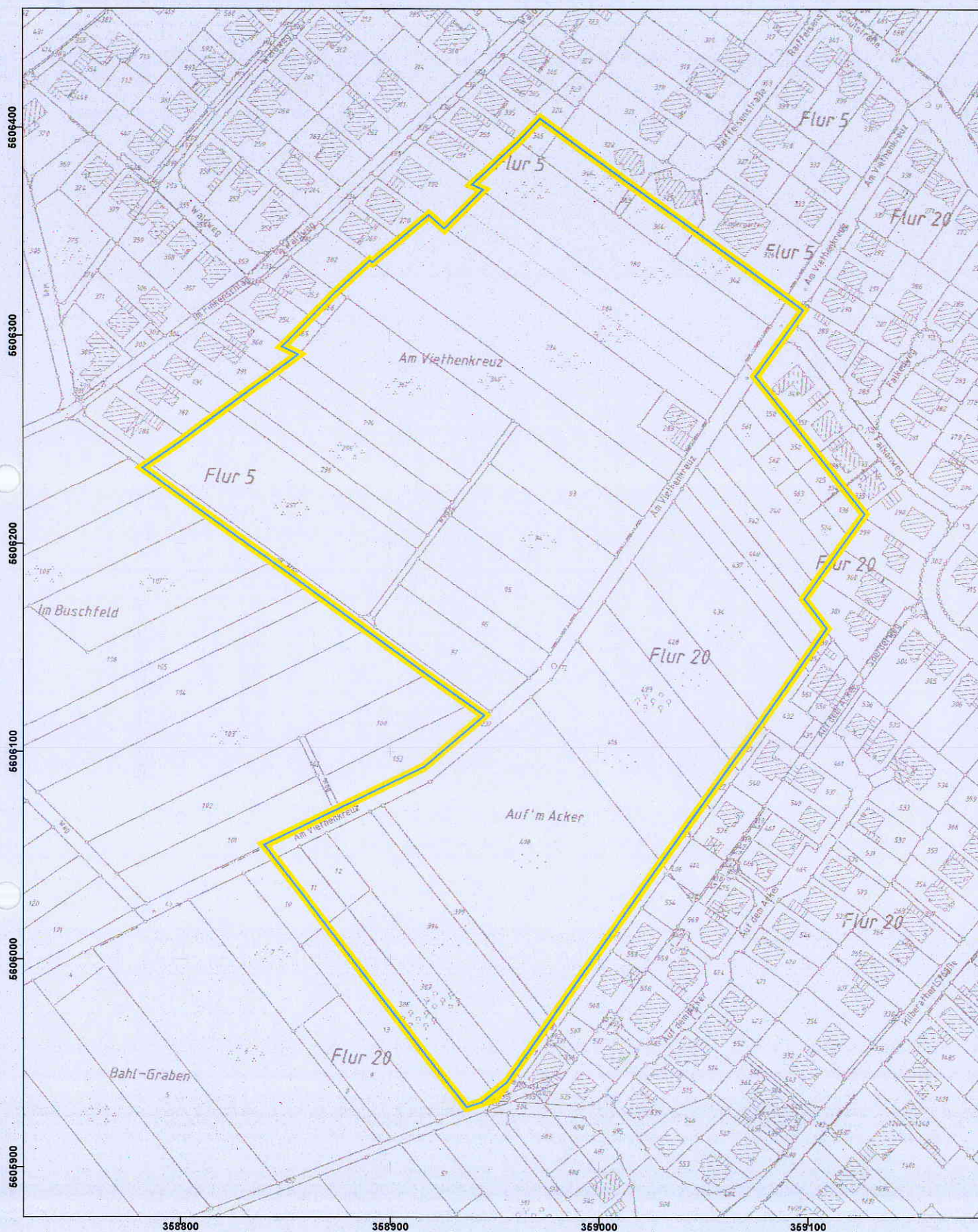
(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382032-265/11



Kartenmaßstab : 1:2.500

	aktuelle Antragsfläche		alte Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	nicht auswertbare Fläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker		Stellung
	geräumte Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche		
			Schützenloch				



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 17.05.2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-78/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 110 Am Viethenkreuz I

Ihr Schreiben vom 07.04.2011, Az.: CL

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382032-148/00 vom 11.05.2000. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

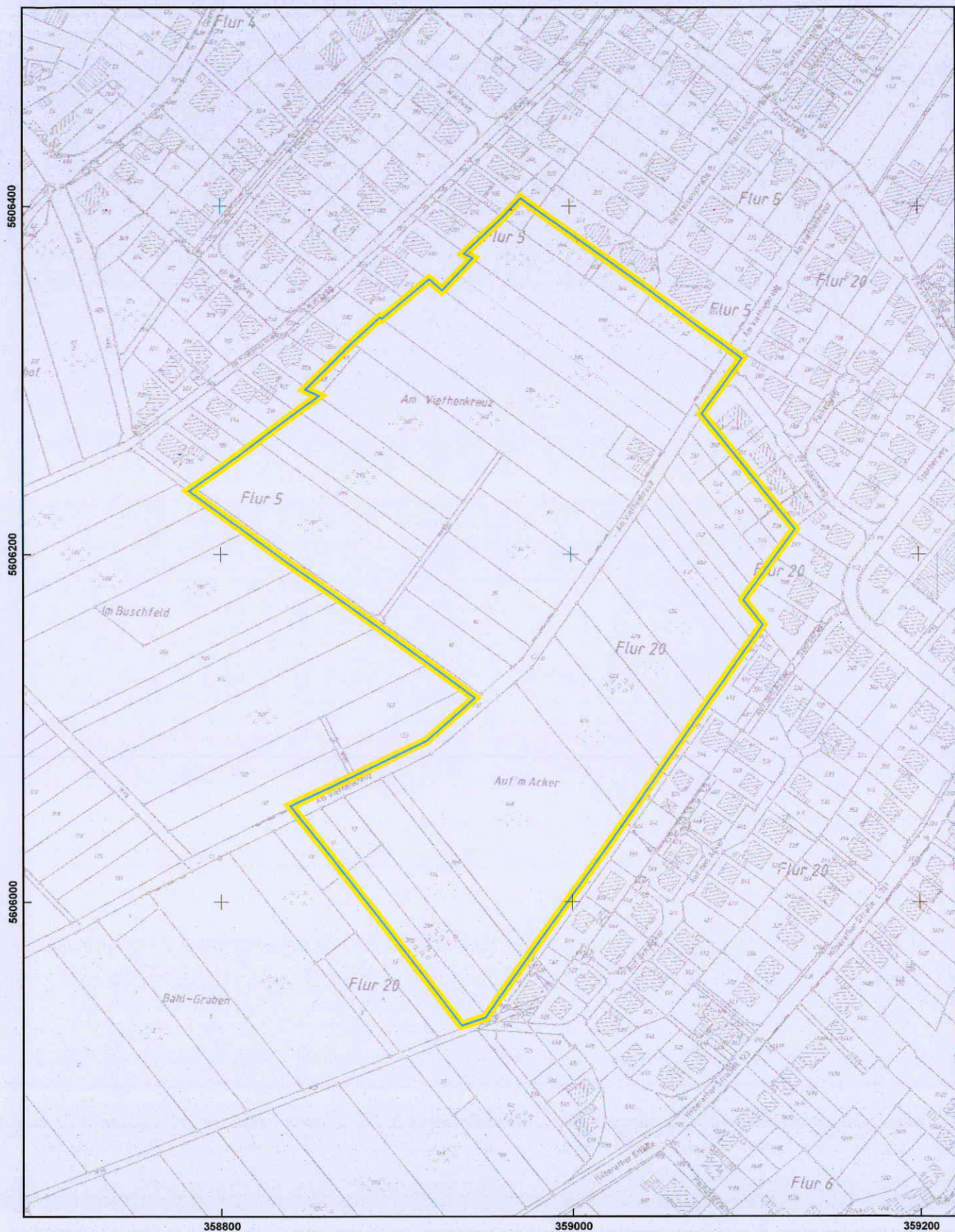


Im Auftrag

Datum 17.05.2011
Seite 2 von 2

(Brand)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382032-78/11



Kartenmaßstab : 1:3.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 12 der Anlage 3**

Sie betrachten: Am Viethenkreuz I

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 10.04.2014 - 12.05.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Rolf Ingo Grünefeld, Administrator

Behörde: Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Abgabedatum: 22.04.2014

Aktenzeichen: T-P Grü 140422

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. des genannten Verfahrens teilen wir Folgendes mit:

Seitens der Regionalgas Euskirchen bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der Regionalgas Euskirchen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches könnte das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den umliegenden Straßen aus erweitert werden.

Der Erhöhung unserer Versorgungssicherheit dienen Ringschlüsse im Hauptrohrleitungsnetz. Hierfür bedarf es auch des Zugangs zu umliegenden Versorgungsleitungen und hierfür eingetragener Leitungsrechte. Diese sind im beigefügten Lageplan nicht erkennbar. Wir bitten um Berücksichtigung und Nachtrag.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o. ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir weisen darauf hin, dass eventuelle Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen zu planen sind. Diesbezüglich verweisen wir auf das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (Ausgabe 2013)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V..

Freundliche Grüße

Rolf Ingo Grünefeld

Nachträge: Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
- Herr Lobeck

Postfach 11 80

53333 Meckenheim



**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 13 der Anlage 3**

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221/5340-101

Fax 0221/5340-199

Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

SPlan Meckenheim Nr. 110 Viethenkreuz 24.04.2014.doc
Köln 24.04.2014

AZ.: 25.20.40-SU

**48. Änderung des FNP der Stadt Meckenheim
und
Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“**

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Meckenheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken, gleichwohl auch hier wieder wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.

Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 28.04.2011 soll aber noch einmal auf Folgendes hingewiesen werden:

- 1) Die Belange des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes Erwin Küster sind zu berücksichtigen
- 2) Während der Planung, der Bauphase und später darf es zu keiner Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf der heutigen Wirtschaftswegeverlängerung „Am Viethenkreuz“ kommen.
- 3) Es sollte eine deutliche Abgrenzung, z.B. in Form eines Walles, einer linearen Begrünung, zwischen dem westlichen Baugebiet und den dahinterliegenden

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, auch im Hinblick auf die Verhinderung einer weiter fortschreitenden Bauentwicklung in landwirtschaftliche Flächen.

- 4) Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sollten außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, z.B. durch den Umbau, die Aufbesserung von Forstflächen oder die Einbeziehung von Maßnahmen der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie erfolgen, um den Flächenverbrauch zu minimieren. Hierzu sollte noch einmal die Anlage von Wildobstbeständen, als zusammenhängender größerer Block, im westlichen Bereich des Planungsgebietes überdacht werden. Dieser Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen könnte durch die o.g. Maßnahmen minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the name Schockemöhle.

Schockemöhle



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06/07(135/136/14
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 06.05.2014

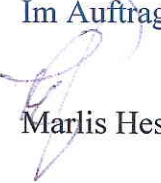
48. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 28.03.2014; Az: CL

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken, sofern keine Beeinträchtigung vorhandener Knotenpunkte oder neue Anbindungen geschaffen werden.

Ansonsten verweise ich auf meine vorangegangenen Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marlis Hess

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 15 der Anlage 3**

Sie betrachten: Am Viethenkreuz I

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 10.04.2014 - 12.05.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Wilhelm Mack, Redakteur

Behörde: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Abgabedatum: 08.05.2014

Aktenzeichen: *Nicht angegeben.*

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum o.a. Sachverhalt teilen wir folgendes mit:

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände / Bedenken.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschließlich untergeordneter Gebäudeteile– eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung– zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mack

Nachträge: *Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 16 der Anlage 3**

Sie betrachten: Am Viethenkreuz I

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 10.04.2014 - 12.05.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Gabriele Strüwe, Redakteur

Behörde: Rhein-Sieg-Kreis

Abgabedatum: 08.05.2014

Aktenzeichen: 61.2-Fi

Stellungnahme: Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,
zu den vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:
Natur- und Landschaftsschutz
Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf S. 27 und 28 unter den Punkten G 2 und G 3
vorgesehenen Grünflächen bzw. Pflanzmaßnahmen innerhalb der Hausgärten als
Kompensationsmaßnahme anzusetzen, wird als äußerst kritisch angesehen. Eine langfristige
Sicherung, der hiermit gewollten ökologischen Wertsteigerung dieser Flächen, kann hierdurch nicht
erreicht werden. Diese sind nicht kontrollierbar und rechtlich schwer durchsetzbar.
Entgegen dem Bewertungsmodell von Adam usw. (S. 31, 2. Absatz) sind die
Kompensationsmaßnahmen in NRW für 30 Jahre zu pflegen.
Die Biotopbewertung der Hausgärten erscheint im Vergleich zu den anderen im Gebiet
vorkommenden Biotoptypen sehr hoch angesetzt. Der Mittelwert zwischen "Gärten mit und ohne
größeren Gehölzbestand" liegt nach der vorliegenden Bewertung bei 3,1 (nicht 3,2). Aufgrund der zu
erwartenden intensiven Nutzung vieler Hausgärten und der Problematik des Vollzuges der
Pflanzfestsetzungen innerhalb der Gärten erscheint eine Bewertung der Hausgärten im Bereich von
"Hausgärten mit geringem Gehölzbestand" (2,7) angemessen. Dies würde auch der Einschätzung
von Gehölzpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen entsprechen, die
regelmäßig als Gehölze mit höchstens geringem Baumholz (bis 35 cm Stammdurchmesser) im
Rhein-Sieg-Kreis zur Anwendung kommt.
Die Pflege der Obstwiese (s S.24) ist als zweischürige Mahd mit einem 1. Schnitt ab frühestens 1.
Juni und einem 2. Schnitt frühestens acht Wochen nach dem 1. Schnitt festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Theresia Fischer

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Planungsamt

- 61.2 Regional- und Bauleitplanung -

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon : 02241/13-2323
Telefax : 02241/13-2430
e-mail : theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de
Internet : www.rhein-sieg-kreis.de

Dienstzeiten: Mo ganztätig, Di – Fr vormittags

Nachträge: Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag
der Verwaltung - Ziffer 17 der Anlage 3**

Stadt Meckenheim

12. MAI 2014

EINGANG

Eingabe 12. Mai 2014

Herr Anton Floßdorf, Wasser- und Bodenverband Altendorf

Offenlage gem. § 3.2 BauGB / § 4.2 BauGB

Hier: Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 110, "Am Viethenkreuz I"

Herr Floßdorf erklärt, das im südlichen Bereich des B-Plan Bereiches auf Altendorfer Seite die vorhandenen Drainage-Rohre, die sich zukünftig im B-Plan Bereich befinden, außerhalb des Geltungsbereiches wiederhergestellt werden müssen, damit der vorhandene Wasserablauf auch zukünftig gesichert wird.

Die Kostenübernahme muss im Rahmen der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens kostenneutral für den Wasser- und Bodenverband Altendorf ausfallen.

Meckenheim, 12. Mai 2014

Anton Floßdorf

Wasser- und Bodenverband Altendorf



Von: lobeck, christoph
Gesendet: Freitag, 13. Juni 2014 11:52
An: schiffer, monika
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“

Von: Ermert, Susanne [<mailto:Susanne.Ermert@lvr.de>]
Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2014 16:37
An: lobeck, christoph
Cc: Morscheiser-Niebergall, Jennifer Dr.
Betreff: Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz“

Öffentliche Auslegung
Ihr Schreiben vom 01.04.2014;

Lein Zeichen 87.1/11-002

Sehr geehrter Herr Lobeck,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o.a. Bebauungsplanes. Die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Ausgehend von den verfügbaren Daten ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Zeugnisse zur Geschichte der Menschen als ortsfeste Bodendenkmäler erhalten sind. Da hier aber keine Erhebung durchgeführt wurde, bleibt es eine Prognose.

Wir hatten angeboten, in der Fläche eine Begehung durchzuführen, um die Belange des Bodendenkmalschutzes den Vorgaben der §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW iVm § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 BauGB in die Planung einbinden zu können.

Die Grunderfassung der Bodendenkmäler erfordert eine vorbereitete Fläche. Um Indizien zu Bodendenkmälern ausmachen zu können, muss die Fläche gepflügt, geeggt und abgereget sein, nur so sind Bodendenkmäler an der Oberfläche überhaupt nachweisbar. Diese Voraussetzungen wurden nicht erfüllt. Ich verweise daher auf mein Schreiben vom 13.03.2012 und bitte Sie, im Bebauungsplan auf die ungeklärte archäologische Situation und die damit verbundenen Folgen hinzuweisen.

Anzuregen wäre es, die Erdarbeiten für die Erschließung unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausführen zu lassen, um in der Folge näher einschätzen zu können, in welchem Umfang § 29 DSchG NW für die Baugenehmigungen relevant wird.

Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen sollte daher unbedingt mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt werden.

Eine dem Satzungsbeschluss vorausgehende Prospektion der Fläche scheidet aufgrund der gegebenen Verhältnisse aus.

Für Rückfragen und weiter Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de